



Stadt Schöningen

Vorlagen Nr.: **17/2020** vom 23.01.2020

erstellt durch: **Fachbereich Bürgerdienste**

Bearbeiter/-in: Herr Weitze

an	Sitzungs- datum	Zuständigkeit	öffentlich	nicht- öffentlich
Ausschuss für Bürgerdienste	11.02.2020	Zur Kenntnisnahme	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsausschuss	18.02.2020	Zur Kenntnisnahme	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Tagesordnungspunkt: Genehmigung von neuen Veranstaltungen auf der Bürgermeisterwiese

Pflichtfelder Haushaltsauswirkungen:

<input type="checkbox"/> einmalige Kosten	<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt
<input type="checkbox"/> regelmäßig wiederkehrende Kosten	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt (Investition)
<input checked="" type="checkbox"/> kostenneutral bezogen auf diese Vorlage	
Produkt:	
Sachkonto:	
Ansatz:	
noch verfügbar:	
noch benötigt:	
es fehlen:	
ggfs. Deckungsvorschlag:	

Beschlussvorschlag:

Die Ablehnung weiterer kommerzieller Veranstaltungen auf der Schlosswiese wird zur Kenntnis genommen.

Sachverhaltsdarstellung:

In der Stadt Schöningen werden traditionell das Brauchtumsfeuer („Osterfeuer“) sowie das Lichterfest von den städtischen Feuerwehren auf der Schlosswiese durchgeführt. Des Weiteren gastiert dort bereits seit mehreren Jahren die „Safari-Reitbahn Frank“ mit ihrer „Streichelwiese“.

Nunmehr erreichte die Stadt Schöningen eine weitere Anfrage zur Nutzung der Schlosswiese. Marvin Frank und Aleksandra Jäger beantragen eine Genehmigung, um im Zeitraum vom 28.09. - 11.10.2020 einen „Outdoor-Hüpfburgenpark“ aufstellen zu können. Des Weiteren sollen Speisen und Getränke zum Erwerb angeboten werden. Sitzgelegenheiten sollen vom Betreiber aufgestellt werden.

I.

Die Grünflächen der Stadt Schöningen einschließlich der Schlosswiese sollen dem Schutz von Flora und Fauna, der Förderung des städtischen Kleinklimas sowie der Erholung und Freizeitgestaltung im Rahmen der Ausweisung der Flächen (Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche – Grünanlage) dienen. Für andere Nutzungen, wie z.B. die Durchführung von Veranstaltungen, sind die städtischen Grünflächen in der Regel nur bedingt vorgesehen.

Eine besondere Nutzung dieser Flächen kann zugelassen werden, wenn eine Belastung der Fläche im Einzelfall oder in der Summe bei mehreren Nutzungen innerhalb eines Kalenderjahres vertretbar ist.

Die Veranstaltungshäufigkeit bzw. Intensität sowie Art und Größe einer Veranstaltung spielen bei der Verträglichkeit sowie dem Ausmaß von Veranstaltungsschäden eine große Rolle.

Steht eine Hüpfburg einen Tag lang auf Rasen, wird dieser kaum strapaziert und kann sich schnell wieder erholen. Bei einem Zeitraum von zwei Wochen dürften erfahrungsgemäß Schädigungen der Rasenfläche eintreten.

II.

Hinzu kommt, dass durch die Zulassung weiterer kommerzieller Veranstaltungen über mehrere Wochen eine Präzedenzwirkung eintritt, die es erschwert, andere Veranstaltungen abzulehnen.

Es wird um Kenntnisnahme zu dieser Vorgehensweise gebeten.

Der Bürgermeister
In Vertretung

K. Bock
Städtischer Direktor

357
Ba-28101